



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess

Executive Summary zur Handreichung



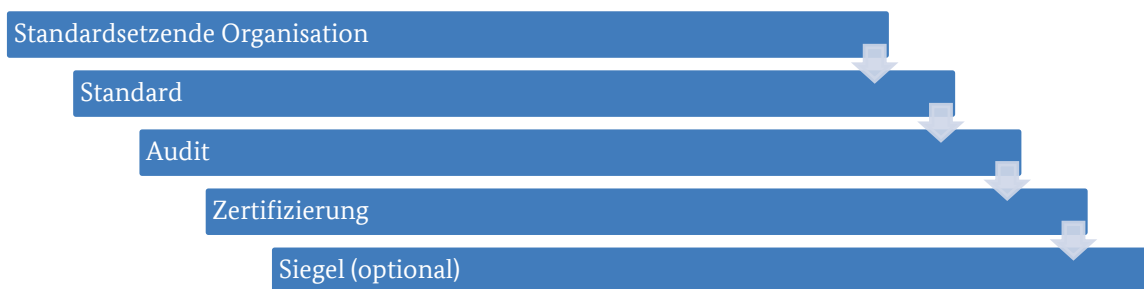
Einleitung

Die Handreichung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet eine konkrete **Orientierungshilfe** in Bezug auf die **Auswahl und Nutzung** von **Standards, Audits und Zertifizierungen** als Instrumente zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie **Fragen des behördlichen Umgangs**. Viele Unternehmen sehen diese als ein Mittel bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten an, etwa um ein umfassendes Verständnis der Risiken in ihren Lieferketten zu erlangen, bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber ihren Zulieferern oder um die Wirksamkeit und Angemessenheit getroffener Maßnahmen nachzuweisen.

Die Handreichung richtet sich primär an die unter das Gesetz fallenden Unternehmen und an Stakeholder wie Verbände, Zivilgesellschaft, öffentliche und private Kontrollstellen sowie KMU.

Grundsätzliches

Die Abgrenzung der Begriffe kann vereinfacht wie folgt skizziert werden:



Ausgehend von einem **gemeinsamen Begriffsverständnis** der unterschiedlichen Instrumente in der Handreichung sind nachfolgende Vorbemerkungen in Bezug auf die **Bestimmungen des Gesetzes** und die **Rolle des BAFA** erforderlich:

- Das LkSG sieht **keine Privilegierung** bestimmter Standards, Audits oder Zertifizierungen vor. Sie ersetzen nicht die Pflicht zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten.
- Das Gesetz enthält auch **keinerlei Vorgaben zum Einsatz von IT-Tools und Software-Lösungen**.
- Eine **Bewertung** einzelner konkreter Anbieter bzw. Initiativen sowie deren Gewichtung in Form von sog. Rankings wird das BAFA nicht vornehmen.
- Unternehmen werden durch die Beauftragung externer Dritter nicht von ihrer Verantwortung nach dem Gesetz entbunden.
- Es besteht **keine Pflicht zur Nutzung** von Standards, Audits und Zertifizierungen, um die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu erfüllen.
- Die Nutzung dieser Instrumente kann als ein **Indiz für das Bemühen der Unternehmen** bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz angeführt werden.
- Das BAFA ist verpflichtet, jeweils den **Einzelfall** zu prüfen. Eine pauschale Anerkennung eines Instruments als Erfüllung von Sorgfaltspflichten kann nicht erfolgen.

- Unternehmen sind **selbst verantwortlich**, sich mit den Unterstützungsfunktionen, Limitationen und Qualitätsanforderungen von Standards, Audits und Zertifizierungen auseinanderzusetzen und diese regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- Unternehmen sollten sich vor einer Entscheidung für oder gegen ein Instrument mit dessen **Qualität** auseinandersetzen und ihre getroffenen Abwägungen **nachvollziehbar dokumentieren**.

Empfehlungen zur Nutzung von Standards, Audits und Zertifizierungen im Kontext des LkSG

Die nachfolgenden Empfehlungen bieten eine erste Orientierungshilfe und werden in der Handreichung konkretisiert.

Hilfreiche Instrumente im Sorgfaltsprozess

Unternehmen sind bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten teilweise darauf angewiesen, sich der Expertise Dritter zu bedienen. Standards, Audits und Zertifizierungen können daher wichtige Hilfsinstrumente sein, um Unternehmen dabei zu unterstützen, die Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferkette umzusetzen. Konkret heißt das unter anderem:

Zielgerichtete Auswahl, Unterstützungsfunktionen im Sorgfaltsprozess und Wissensmanagement

- Unternehmen sollten **strukturiert** und **zielgerichtet** bei der **Auswahl** von Standards, Audits und Zertifizierungen für ihren Sorgfaltsprozess vorgehen. Kriterien wie etwa Ziele und Erwartungen sowie bereits gemachte Erfahrungen, Branchenspezifika oder auch die Ressourcenausstattung sollten im Vorfeld bedacht werden.
- Der Sorgfaltsprozess nach dem LkSG formuliert unterschiedliche Sorgfaltspflichten. Standards, Audits und Zertifizierungen können hierbei jeweils unterschiedliche **Unterstützungsfunktionen** leisten:
 - Allgemein: Erhöhung der Effektivität bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten und Möglichkeit der Adressierung der tieferen Lieferkette.
 - Risikoanalyse: Erleichterung bei Risiko-Mapping und Informationsbereitstellung aus der tieferen Lieferkette.
 - Präventionsmaßnahmen: Sensibilisierung für menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette und Bewusstsein über Prüfungsmöglichkeiten.
 - Abhilfemaßnahmen: Dokumentation von Missständen und Korrekturmaßnahmen sowie ggf. ressourcensparende Unterstützung bei Abhilfe im Rahmen von Brancheninitiativen.
 - Wirksamkeitsüberprüfung: Demonstration, ob und wie ergriffene Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden und Nachhaltigkeit, ob die erwarteten Effekte auch tatsächlich eintreten oder ein Nachsteuern erforderlich ist.
- Von großer Bedeutung bei der Nutzung ist darüber hinaus ein effektives **Wissensmanagement**. Informationen über die zielgerichtete Auswahl von Standards, Audits und Zertifizierungen wie auch die Dokumentation der eigenen Bedarfe zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen sollten Bestandteil dessen sein.

Limitationen und Qualitätsanforderungen

Die Standard- und Zertifizierungslandschaft ist komplex, vielfältig und dynamisch. Unternehmen sollten daher die Limitationen und damit einhergehende Herausforderungen beim Einsatz von Standards, Audits und Zertifizierungen in der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten kennen und sich damit auseinandersetzen.

Unternehmen sollten sich ergänzend mit der Qualität von Standards, Audits und Zertifizierungen vorab befassen und prüfen, ob und inwiefern die ausgewählten Instrumente wirksam und für ihre Zwecke geeignet sind. Folgende Aspekte kommen dabei in Betracht:

Zielstellung

Unternehmen sollten bei der Auswahl eines Standards grundsätzlich darauf achten, welche Ziele und Maßnahmen dieser auf inhaltlicher und prozessualer Ebene verfolgt und welche der vorgenannten Unterstützungsfunktionen er zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bietet. Ein reiner Checklisten-Ansatz ist nicht zielführend bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Unternehmen sollten bei der Nutzung von Standards auch darauf achten, dass diese die (strukturellen) Grundursachen von Verletzungen und Risiken in der Lieferkette in den Blick nehmen.

Zum Beispiel:

- Kommuniziert der Standard auf das LkSG ausgerichtete Ziele und Vorgaben?
- Nimmt der Standard die Grundursachen menschenrechtlicher und umweltbezogener Verletzungen und Risiken in bestimmten Teilen einer Lieferkette in den Blick?
- Werden die finanziellen, administrativen und persönlichen Mehrfachbelastungen von Zulieferern angemessen berücksichtigt? Besteht das Risiko einer Überlastung von Zulieferern (sog. Audit-Fatigue)?
- Wie hoch ist der finanzielle Aufwand? Werden zusätzliche Implementierungskosten verursacht (z. B. Kosten für Technologie oder Maßnahmen vor Ort zur Erfüllung der Anforderungen eines Standards)? Entfällt die alleinige Kostentragung auf den Zulieferer?

Reichweite

Unternehmen sollten bei der Auswahl eines Standards grundsätzlich darauf achten, welche konkreten, im Gesetz aufgeführten geschützten Rechtspositionen und Lieferkettenstufen adressiert werden und zu welchen im Gesetz festgeschriebenen Sorgfaltspflichten der Standard beiträgt bzw. Hilfestellung bietet. Zudem sollte er im Sinne der Transparenz beschreiben, welche geschützten Rechtspositionen und Sorgfaltsprozesse **nicht** adressiert werden.

Zum Beispiel:

- Bildet der Standard die vom LkSG erfassten geschützten Rechtspositionen und Sorgfaltspflichten vollständig oder teilweise ab?
- Erwartet der Standard die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten?
- Handelt es sich um einen Standard, der für die gesamte Lieferkette gilt oder nur einen Teil des Herstellungsprozesses in den Blick nimmt?

Transparenz

Unternehmen sollten bei der Auswahl eines Standards grundsätzlich darauf achten, dass dieser transparent und nachvollziehbar ist. Dazu sollte er insbesondere Informationen zu seinen Anforderungen, zur Methodik, zum Wirkungskreis, zu den verwendeten Begrifflichkeiten, zu den

umfassten Regionen, Sektoren, Liefer- und Wertschöpfungskettenstufen sowie zur Entscheidungsstruktur bereitstellen.

Zum Beispiel:

- Sind die Entwicklungs-, Prüf- und Entscheidungsprozesse des Standards transparent und nachvollziehbar?
- Sind Informationen zur Organisations- und Entscheidungsstruktur des Standards öffentlich einsehbar?

Unparteilichkeit

Die Überprüfung der Anforderungen oder Kriterien eines Standards ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass die Anforderungen eingehalten werden und die verliehenen Zertifikate vertrauenswürdig sind (sog. 3rd-Party-Audits).

Zum Beispiel:

- Besteht ein Interessenkonflikt bei den Anbietern? Wie hoch ist die Anfälligkeit für Korruption?
- Verfügen die Auditoren über die notwendigen fachlichen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden, um Risiken und Verletzungen aufzudecken?

Stakeholder-Beteiligung

Unternehmen sollten prüfen, ob und wie bei der Entwicklung und Governance eines Standards neben wirtschaftlichen auch zivilgesellschaftliche, gewerkschaftliche, und ggf. wissenschaftliche und staatliche Akteure einbezogen (worden) sind. Die direkte Beteiligung von relevanten Stakeholder-Gruppen, etwa durch regelmäßige Beschäftigtenberichterstattung, aktive Zusammenarbeit mit NGOs und (von der Arbeitgeberseite) unabhängigen Arbeitnehmerorganisationen kann geeignet sein, um einen umfassenderen und proaktiveren Ansatz zur Identifizierung und Adressierung möglicher Probleme zu gewährleisten.

Zum Beispiel:

- Werden Rechteinhabende, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Akteure und Expertengruppen (z. B. staatliche Institutionen, Wissenschaft, internationale Organisationen usw.) in den Entwicklungs-, Prüf- und Entscheidungsprozessen angemessen eingebunden?
- Besteht die Möglichkeit, sich an dem Standardsetzungsprozess direkt zu beteiligen bzw. Hinweise zu übermitteln?

Wirksamkeit und Weiterentwicklung

Unternehmen sollten bei der Auswahl eines Standards grundsätzlich darauf achten, dass ein Standard regelmäßig Governance, Ziele, Instrumente, Wirkungen und Ergebnisse der eigenen Aktivitäten überprüft. Neue Erkenntnisse, Input von Interessengruppen und externe Veränderungen sollten im Zuge der Strategieentwicklung berücksichtigt werden, um seine Wirkungen zu verbessern und das selbst gesteckte Ziel zu gewährleisten.

Zum Beispiel:

- Werden neue Erkenntnisse, Daten, Input von Interessengruppen und externe Veränderungen im Zuge der Wirksamkeitsüberprüfung berücksichtigt?
- Wird der Standard regelmäßig überprüft und bspw. im Hinblick auf regulatorische Entwicklungen weiterentwickelt?

- Wird der risikobasierte Sorgfaltspflichtenansatz nach den Maßgaben des LkSG und international anerkannter Rahmenwerke (OECD-Leitsätze, VN-Leitprinzipien) im Aufbau und in der Methodik des Standards berücksichtigt und regelmäßig evaluiert?
- Werden Kosten zu Lasten der Qualität eingespart? Finden unangekündigte und/oder angekündigte Audits statt und in welchem Zeitraum?

Durchführung von Audits

Audits können ein integraler Bestandteil zur Zertifizierung nach einem Standard sein. Sie können jedoch auch unabhängig von Zertifizierungen, zum Beispiel bei besonders relevanten Zulieferern mit hohem Risiko, genutzt werden. Unternehmen sollten auf folgende Faktoren bei der Beauftragung oder Nutzung von Audits achten:

- Nachgewiesene Qualifikation als Auditor;
- Durchführung von angekündigten und unangekündigten Audits und Ankündigung von Teilkontrollen (abhängig von Zulieferer, Vertragsklauseln, Zielstellung und Kontext);
- Kenntnis und Verständnis der Grundsätze, Verfahren und Prozesse zur Umsetzung der international anerkannten Sorgfaltspflichten und des LkSG;
- Kenntnis und Verständnis der nationalen und internationalen Gesundheits- und Sicherheitsstandards und -praktiken;
- Kenntnis der Sprache(n), die von der betroffenen Belegschaft gesprochen wird/werden;
- Fähigkeit zur Erkennung nonverbaler Hinweise in Gesprächen (z. B. Körpersprache, Mimik);
- Fähigkeit zur effektiven Gesprächsführung, insbesondere bei Gesprächen mit Beschäftigten und Management/Werksleitungen sowie Gewährleistung sicherer Kommunikationskanäle (z. B. Durchführung von vertraulichen Interviews außerhalb des Betriebsgeländes);
- Angemessene Repräsentation von Frauen und/oder anderen benachteiligten Gruppen sowie angemessene Rotationsregeln und wirksamer Kündigungsschutz;
- Zugängliche und adressatengerechte Veröffentlichung der Audit-Berichte, auch im Rahmen von Brancheninitiativen (inkl. Weitergabe der Auditergebnisse an alle relevanten Abteilungen und Arbeitnehmervertretung im auftraggebenden Unternehmen);
- Entwicklung und Aufbereitung konkreter Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen am Standort nach Durchführung des Audits (z. B. Konfliktlösungsmechanismen, Schulungen usw.).

Ein Audit sollte nicht als alleinstehendes Mittel zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gesehen werden, sondern komplementär zu weiteren Maßnahmen. Hierzu können etwa Vor-Ort-Betreuung der Produktionsstätten durch Produktionsnetzwerke, Kooperationsprojekte in Multi-Stakeholder-Initiativen, Analyse- und Advocacy-Arbeit mit lokalen Gemeinschaften und Projekt- und Programmarbeit gehören.

Einsatz von IT-Werkzeugen und Software-Lösungen

IT-Werkzeuge und Software-Lösungen können Unternehmen und Branchen dabei unterstützen, Informationen zu sammeln, zu verwalten und für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu nutzen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das BAFA kann und wird grundsätzlich keine Bewertungen einzelner IT-Werkzeuge vornehmen, etwa in Form von Reihenfolgen, sog. Rankings, oder Stellungnahmen. Die Unternehmen sollten eigenverantwortlich prüfen, ob und welche IT-Werkzeuge sie für die Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes nutzen möchten.
- Grundsätzlich besteht in Bezug auf IT-Werkzeuge analog zu Audits, Standards und Zertifizierungen das Erfordernis, dass diese bzw. die zusammengetragenen Informationen möglichst transparent und nachvollziehbar sind und von dem Unternehmen jeweils geprüft werden müssen. Der Inhalt und die Methodik des jeweiligen IT-Werkzeugs, insbesondere die Herkunft und Qualität der Daten und die Ausgestaltung des Algorithmus, sind hierbei wesentlich.
- Bei der Auswahl sollten Unternehmen – wie auch bei Standards – auf die Reichweite mit Blick auf das Gesetz achten. Ein alleiniger Rückgriff auf IT-Werkzeuge kann auch zu Verstößen gegen das LkSG führen, wenn das verwendete Werkzeug Vorgaben des Gesetzes nicht abbildet.

Weiterführende Informationen und Umsetzungshilfen

- Der **KMU Standards-Kompass** – ein Angebot des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte und der GIZ in enger Zusammenarbeit mit dem International Trade Centre (ITC) – bietet einen praxisorientierten Überblick über Nachhaltigkeitsstandardsysteme sowie Checklisten für Unternehmen an.
<https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen>
- Das Siegelverzeichnis der **Plattform Siegelklarheit** ist eine Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Ziel ist die Unterstützung von Konsumentinnen und Konsumenten bei der Orientierung in der Welt von Siegeln und Standards und deren Glaubwürdigkeit.
<https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis>
- Das **International Trade Center (ITC)** ist eine multilaterale Agentur zur Förderung des Handels, mandatiert durch die Welthandelsorganisation (WTO) und die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD). Das ITC betreibt zahlreiche Informationsangebote zu freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards, unter anderem auch die Plattform „Standards Map“.
<https://standardsmap.org/en/identify>
- Die **ISEAL-Alliance** verfolgt das Ziel, zu einer Harmonisierung der Governance von Standards und damit zu einer Verbesserung von Verlässlichkeit und Legitimität beizutragen. Hierfür wurden „Glaubwürdigkeitsprinzipien“ (ISEAL Credibility Principles) und „Kodizes guter Praxis“ (ISEAL Codes of Good Practice) entwickelt.
<https://www.isealalliance.org/defining-credible-practice/iseal-credibility-principles>

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn
E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Internetseite:

<https://www.bafa.de/>

Stand

1. Auflage / Dezember 2024

Bildnachweis

itchaznong – stock.adobe.com (Titelbild)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags, Landtags und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.